

Empfangsbekanntnis

Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers, Herrn Hoger
Nordstraße 15
04420 Markranstädt

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 20.02.2023
Ihr Antrag vom: 06.02.2019
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-8.7.1.1/TO-0242/16
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung
von verunreinigtem Boden am Standort Sitzenrodaer Straße 50 in Belgern-Schildau**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH (vorher: LAV - Landwirtschaftliches Verarbeitungszentrum Markranstädt GmbH) wird auf Antrag vom 06.02.2019, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG i.V.m. den Nrn. 8.6.1.1, 8.6.2.1, 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden am Standort Sitzenrodaer Straße 50 in 04889 Belgern-Schildau (Gemarkung Schildau, Flur 10, Flurstücke 52/4, 58/2, 58/3, 78/4, 78/11, 82/1, 82/3, 91/1, Gemarkung Sitzenroda, Flur 1, Flurstücke 115/1, 116/1, 116/2, 120/2) unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung

Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Sparkasse Leipzig IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet

info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

3.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

4.

Für die Lagerung von Abfällen wird zu Gunsten des Landkreises Nordsachsen eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

5.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherungsgesellschaft bis zum **31.03.2023** beim Landratsamt Nordsachsen zu hinterlegen.

6.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

7.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II. Umfang der Genehmigung

1

Bodenbehandlungsanlage nicht gefährlich eingestuftes Bodenmaterial = Nr. 8.7.2.1 i.V.m. Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV:

wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren im Mietenverfahren einschließlich der zugehörigen zeitweiligen Lagerung von verunreinigtem, behandeltem Boden durch die Erweiterung des Input-Positivkataloges mit den ASN 17 05 04, 17 05 06, 19 12 09, 19 13 02, 19 13 04, 19 13 06, 03 03 11 (Zuschlagstoff)

- Annahme und Vorbehandlung (mechanisch + Störstoffsartierung) in BE 1
- biologische Bodenbehandlung in BE 2, BE 3, BE 4 mit und ohne Zuschlagstoffe,
- zeitweilige Lagerung von Boden nach der Behandlung, der nicht gefährlich eingestuft ist, in BE 5 optional

2

Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle = Nr. 8.6.2.1 i.V.m. Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV:

wesentliche Änderung des Betriebes der biologischen Abfallbehandlungsanlage einschließlich der zugehörigen zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen durch die Erweiterung des Input-Positivkataloges mit den ASN 10 09 06, 10 09 08, 10 10 06, 17 01 07, 17 05 04, 17 05 06, 17 05 08, 19 12 09, 19 12 02, 03 03 11 (Zuschlagstoff)

- Annahme und Vorbehandlung (mechanisch + Störstoffsartierung) in BE 1,
- biologische Abfallbehandlung in BE 2, BE 3, BE 4 mit und ohne Zuschlagstoffe,
- zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichem mineralischem Abfall nach der Behandlung in BE 5 optional

3

BE 5 Outputlager der Boden- und Abfallbehandlungsanlage = Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV:

wesentliche Änderung der Beschaffenheit des Ausgangslagers nach der Behandlung durch die Erhöhung der Lagermenge von bisher 6.200 t auf künftig 7.200 t für nicht gefährlich eingestuftes Bodenmaterial bzw. mineralische Abfälle nach Abschluss der Behandlung

4

Klärschlammzwischenlager = Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV:

wesentliche Änderung des Betriebes der zeitweiligen Klärschlamm Lagerung durch die Erhöhung der Lagermenge ASN 19 08 05 von bisher 2.000 t auf künftig 6.750 t bei einer Durchsatzleistung von 27.000 t/a bei 4 x/a Auslagerung. Es findet keine Klärschlammbehandlung statt. Der Klärschlamm ist vorbehandelt (stabilisiert, entwässert).

5

- Zulassung flexibler Betriebs- und Belegungsvarianten für die Bodenbehandlungsanlage, die Abfallbehandlungsanlage und die Klärschlamm Lagerung in Einzel bzw. Parallelbetrieb
- Die Aufnahmekapazität der Anlage beträgt bis zu 750 Tonnen je Tag (entspricht bis zu 38 Lkw/d), die Behandlungskapazität beträgt bis zu 40.000 t/a, davon 8.000 t/a doppelt belasteten Abfall R1.0 bis R5.0 und verbleibt damit unverändert.

6

- Betriebszeiten Mo - Fr 06.00 - 20.00 Uhr, Sa 06.00 - 12.00 Uhr

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

Nebenbestimmungen und Hinweise der Ausgangsbescheide und der § 17 BImSchG Anordnung vom 14.12.2004, Az. 64-8823.12-08-07-52330, gelten fort.

Ausgangsbescheide sind die Genehmigungsbescheide
vom 28.06.1993 (§ 4 BImSchG), Az.: 64-8823.12-8.07-52330-01
vom 15.09.1995 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-01
vom 18.12.1995 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-01
vom 28.05.1997 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08-07-52330-02
vom 09.04.1998 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-04
vom 20.08.1999 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-05
vom 23.12.1999 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-06
vom 13.09.2000 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-07
vom 07.11.2001 (§ 16 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08-07-52330-08
vom 12.07.2002 (§ 15 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-08/6-2
vom 16.11.2006 (§ 15 BImSchG), Az.: 64-8823.12-08.07-52330-08/6-13
vom 02.08.2010 (§ 15 BImSchG), Az.: 413/Schi/106.11-8.7.1/30260-AZ18
vom 11.10.2011 (§ 16 BImSchG), Az.: 413/Schi/106.11-8.7.1/30260-16.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Genehmigung ist mit der Angabe der Betriebsvariante der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Anschließend regelmäßig wiederkehrend ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer geänderten Betriebsvariante schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige soll spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Betriebsänderung bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

1.4

Der Wechsel des im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens zum Datum des Wechsels vorliegen und Unterlagen zur Zulässigkeit des geänderten Entsorgungsweges beinhalten.

1.5

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i.S.d. § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. In den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, ist zu dokumentieren:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,

- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen,
- die Erkenntnisse zur Ursache,
- Ansprechpartner, Zeugen.

1.6

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle Störungen und Mängel sowie deren Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

Bedingungen

2.1

Die Zelthallen BE 2, BE 3, BE 4 dürfen für die beantragten Betriebsvarianten erst nach entsprechender Reparatur und Instandsetzung der Zeltdächer und Zeltwände bezüglich Schutz des Lager- bzw. Behandlungsgutes vor Wind und Niederschlag sowie Schutz vor Geruchsemissionen genutzt werden.

2.2

Verdünnungsverbot

Die Zumischung von nicht oder nur gering belastetem Material zu kontaminiertem Boden oder zu kontaminiertem Abfall - außer den Betriebsstoffen im für den Prozess beantragten Umfang der Zumischungen - ist nicht statthaft.

Die Zuschlagstoffe ASN 03 03 11, 19 02 08 sind maximal im Umfang von 10 Masseprozent zum kontaminierten Material zuzusetzen.

2.3

Vor Sanierungsbeginn hat der Verbringungsort des sanierten Bodenmaterials bzw. des sanierten Abfalls und damit das Sanierungsziel festzustehen.

Böden bzw. Abfall darf erst zur Behandlung angenommen werden, wenn ein erfolgreicher Abbau der organischen Schadstoffe im Vortest nachgewiesen wurde und die Bedingungen zur Steuerung der mikrobiologischen Abbauvorgänge in der Anlage gewährleistet werden können.

Von der Probe des Eingangsmaterials ist eine Rückstellprobe anzulegen.

Wird das Sanierungsziel für das Bodenmaterial bzw. den sanierten Abfall nach 12 Monaten Behandlungsdauer nicht erreicht, ist die Verbringung unter konkreter Benennung des Verbringungsortes dem LRA Nordsachsen, Umweltamt, nachzuweisen.

Auflagen

2.4

Der Anlagenbetreiber hat einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Der Name, Nachweis der Fachkunde, Nachweis der Fortbildung als Immissionsschutzbeauftragter, Aufgabenumfang und die Berichtspflichten/-rechte lt. Bestellung sind der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2.5

Die Betriebszeit der Anlage einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs wird auf Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.

2.6

Die Anlage einschließlich zugehörigem Umschlag- und Fahrzeugverkehr ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen zu minimieren.

2.7

Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Umschlagvorgangs (einschließlich Anlieferung und Abtransport) auf den Freiflächen, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Öffnungen von Räumen (z.B. Tore) sind geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für erforderliche Betriebszwecke und notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten genutzt werden.

2.8

Je Kalenderwoche ist eine Lagerbestands- bzw. Behandlungsliste für jede Betriebseinheit zu führen mit Datum, Bezeichnung/Schadensfall, ASN, Tonnage.

Anhand der Lagerbestands- bzw. Behandlungsliste ist der Nachweis zu führen, dass die Verweildauer von 12 Monaten in der Anlage nicht überschritten wird.

Die Lagerbestands- bzw. Behandlungsliste ist mindestens fünf Jahre, gerechnet vom letzten Eintrag, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.9

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur mechanischen Aufbereitung zur physikalischen Trennung der Einsatzstoffe oder der anfallenden Abfälle (z.B. durch Zerkleinern, Sortieren, Homogenisieren etc.) sind in geschlossenen Räumen zu errichten und zu betreiben.

Die Abgasströme dieser Einrichtungen oder die Hallenluft sind zu erfassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung (ARE) zuzuführen.

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Der Biofilter oder die ARE sind regelmäßig einer Leistungsüberprüfung zu unterziehen, um ihre bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten.

Die Betriebsstundenzahl des Biofilters oder der ARE sind zu erfassen.

Die Betriebsstunden und Datum und Ergebnisse der Leistungsüberprüfung sind in einem Filtertagebuch zu dokumentieren.

2.10

Abgase von belüfteten Mieten sind jeweils einer ausreichend dimensionierten, geeigneten Abgasreinigungseinrichtung (ARE) zuzuführen.

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endokrinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme zu vermindern, sind zu prüfen.

Die ARE sind regelmäßig einer Leistungsüberprüfung zu unterziehen, um ihre bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten.

Die Betriebsstundenzahl der ARE i.V.m. dem Behandlungsplan der Abfallchargen sind zu erfassen.

Die Betriebsstunden und Datum und Ergebnisse der Leistungsüberprüfung sind jeweils im Filtertagbuch zu dokumentieren.

2.11

a) In den Rohrleitungen der Abgasführung der Emissionsquellen

ARE 14/BE1/F1 = EQ 4,

ARE 1/BE2/A1 = EQ 5,

ARE 2/BE3/A2 = EQ 6,

ARE 3/BE4/A3 = EQ 7

sind geeignete Messöffnungen und Messstrecken entsprechend den Vorschriften der VDI - Richtlinie 4200 bzw. DIN EN 15259 einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

b) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Boden- bzw. Abfallbehandlung (Anlage 1 u./o. Anlage 2) ist der Nachweis durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu erbringen, dass die Vorgaben der Ausgangsbescheide vom 28.05.1997 bez. 20 mg/m³ organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff sowie der in der § 17 BImSchG Anordnung vom 14.12.2004 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind die Ermittlungen wiederholen zu lassen.

Im Übrigen wird bez. Messumfang und Berichtsvorlage auf die § 17 BImSchG Anordnung vom 14.12.2004 verwiesen.

2.12

Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.

Die Reinigung der Betriebsflächen ist mit Datum im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Lärmschutz

2.13

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage (biologische Boden- und Abfallanlage, Klärschlammzwischenlager) einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

I02 Schildau, Sitzenrodaer Str. 29 (allgemeines Wohngebiet)

I03 Schildau, Sitzenrodaer Str. 15 (allgemeines Wohngebiet)

tags (06:00 - 22:00 Uhr) 50 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet tags 85 dB(A) nicht überschreiten.

2.14

Die Anlage (biologische Boden- und Abfallbehandlungsanlage, Klärschlammzwischenlager) ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Es sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, im Folgenden genannten Angaben einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

- maximale Anzahl an LKW für Transportvorgänge 38 LKW/d
- maximaler Schalleistungspegel des verwendeten Brechers bzw. Minibaggers mit Hydraulikhammer von jeweils $L_{WA} = 118$ dB(A)
- kein gleichzeitiger Betrieb eines Brechers und Minibaggers mit Hydraulikhammer
- maximaler Schalleistungspegel des verwendeten Radladers zum Ein- und Auslagern von $L_{WA} = 106$ dB(A)
- maximaler Schalleistungspegel des verwendeten Radladers mit Cleaner zur Materialklassierung von $L_{WA} = 108$ dB(A)
- maximaler Schalleistungspegel des Ventilators (V1) am Vorbehandlungszelt von $L_{WA} = 95$ dB(A)
- maximaler Schalleistungspegel des Verdichter in den Behandlungszelten (BV 1.1-1.4, BV 2.1-2.4, BV 3.1-3.4) am Vorbehandlungszelt von je $L_{WA} = 82$ dB(A)

2.15

Die Betriebszeit der Anlage wird auf den Zeitraum Mo.-Fr. von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Sa. von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Sie ist nur im Sinne einer Verkürzung mit einer daraus folgenden Lärminderung zu verändern. Die Ventilatoren und Verdichter können permanent tags und nachts betrieben werden.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Vor der Inanspruchnahme der geänderten Genehmigung ist ein Entsorgungskonzept einzureichen. Das Konzept hat eine Aufstellung der Abfallarten und -mengen zu enthalten, die in den für die Behandlung vorgesehenen Betriebseinheiten derzeit lagern. Zudem ist für die Entsorgung dieser Abfälle ein Zeitplan zu erarbeiten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege zu benennen. Die Konzeption ist rechtzeitig vor der Annahme weiterer Abfälle bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Prüfung einzureichen.

Annahme

3.2

In der Anlage zur biologischen Boden- und Abfallbehandlung dürfen nur die Abfälle angenommen und behandelt werden, die im Kapitel III und IV Formular 3.1/1 des Antrags vom 06.02.2019 zur wesentlichen Änderung enthalten sind. Das betrifft die folgenden Abfallschlüsselnummern:

Tabelle 1 Inputabfälle zur Behandlung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Weiterführende Hinweise
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Gießereialtsand
10 09 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Weiterführende Hinweise
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen (von NE-Metallen)	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen (von NE-Metallen)	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Inhalte von Öl- und Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- und Wasserabscheider	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Bauschutt
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Boden mit oder ohne LHKW
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	nasser Boden/Baggergut
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Gleisschotter
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Boden aus Abfallbehandlungsanlagen
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 01 fallen	Boden (Schlamm aus Sanierung)
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen,	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Weiterführende Hinweise
	die unter 19 13 03 fallen	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

3.3

Als Zuschlagstoffe sind folgende Abfälle zugelassen:

Tabelle 2 Hilfs-/Zuschlagstoffe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
19 08 02	Sandfangrückstände

3.4

Die für die Annahme in der biologischen Boden- bzw. Abfallbehandlung vorgesehenen Abfallarten müssen die folgenden Annahmegrenzwerte (im Feststoff und Eluat) einhalten:

Tabelle 3 Annahmegrenzwerte biologische Bodenbehandlung

Parameter	Grenzwerte Feststoff	Einheit	Grenzwert im Eluat	Einheit
EOX	15	mg/kg TS		
MKW	40.000	mg/kg TS		
BTEX	150	mg/kg TS		
LHKW	5	mg/kg TS		
PCB ₆	1	mg/kg TS		
PAK ₁₆	100	mg/kg TS		
Phenolindex			50.000	µg/l
Arsen	150 (300)	mg/kg TS	60 (120)	µg/l
Blei	1.000 (1.500)	mg/kg TS	200 (400)	µg/l
Cadmium	10 (15)	mg/kg TS	10 (20)	µg/l
Chrom (ges.)	600 (1.000)	mg/kg TS	150 (300)	µg/l
Kupfer	600 (1.000)	mg/kg TS	300 (600)	µg/l
Nickel	600 (1.000)	mg/kg TS	200 (400)	µg/l
Quecksilber	10	mg/kg TS	2	µg/l
Thallium	10	mg/kg TS	5	µg/l
Zink	1.500 (2.000)	mg/kg TS	600 (1.200)	µg/l
Cyanide (ges.)	100	mg/kg TS		
pH-Wert			5,5 - 12	
Elektrische Leitfähigkeit			1.500 (8.000)	µS/cm

Parameter	Grenzwerte Feststoff	Einheit	Grenzwert im Eluat	Einheit
Chlorid			30 (100)	mg/l
Sulfat			150 (3.000)	mg/l

Die in Klammer gesetzten Feststoff-/ Eluatwerte gelten nur für ASN 13 05 03*; 13 05 08*; 17 05 03* und 17 05 05*.
 Für LHKW belastete Böden gelten die Werte für EOX (300 mg/kg TS) und LHKW (500 mg/kg TS).

3.5

Für die Annahme von in der biologischen Abfallbehandlung vorgesehenen Bauschutt (ASN 17 01 06* und 17 01 07) müssen die folgenden Grenzwerte (im Feststoff und Eluat) eingehalten werden:

Tabelle 4 Annahmegrenzwerte Bauschutt

Parameter	Grenzwerte Feststoff	Einheit	Grenzwert im Eluat	Einheit
EOX	15	mg/kg TS		
MKW	40.000	mg/kg TS		
PCB ₆	1	mg/kg TS		
PAK ₁₆	100	mg/kg TS		
Phenolindex			50.000	µg/l
Arsen	150 (300)	mg/kg TS	50 (100)	µg/l
Blei	1.000 (1.500)	mg/kg TS	100 (200)	µg/l
Cadmium	10 (15)	mg/kg TS	5 (10)	µg/l
Chrom (ges.)	600 (1.000)	mg/kg TS	100 (200)	µg/l
Kupfer	600 (1.000)	mg/kg TS	200 (400)	µg/l
Nickel	600 (1.000)	mg/kg TS	100 (200)	µg/l
Quecksilber	10	mg/kg TS	2	µg/l
Zink	1.500 (2.000)	mg/kg TS	400 (800)	µg/l
pH-Wert			600(1.200)	
Elektrische Leitfähigkeit			3.000 (8.000)	µS/cm
Chlorid			150	mg/l
Sulfat			600 (3.000)	mg/l

Die in Klammer gesetzten Feststoff-/ Eluatwerte gelten nur für ASN 17 01 06* (sog. „doppelt belastete“ Abfälle).

3.6

Die mikrobiologische Abbaubarkeit der organischen Schadstoffe ist vor der Annahme mittels geeigneten und anerkannten Testverfahren nachzuweisen. Die Nebenbestimmung 3.1 des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 11.10.2011 (Az.: 413/Schi/106.11-8.7-1/30260-16) behält grundsätzlich ihre Gültigkeit und ist an das aktuelle Abfall- und Chemikalienrecht anzupassen.

3.7

Bei Überschreitungen der Annahmegrenzwerte ist der Abfall von der Behandlung auszuschließen bzw. vor der Annahme zurückzuweisen.

3.8

Für die Annahme und Zwischenlagerung im flexiblen Betrieb der Anlage zugelassen sind kommunale Klärschlämme und Klärschlammkompost mit der ASN 19 08 05, die der Klärschlammverordnung entsprechen. Die Behandlung der Abfälle ist unzulässig.

Behandlung

3.9

Die Behandlung der kontaminierten Abfälle hat grundsätzlich chargenweise und herkunftsbezogen in eindeutiger räumlicher Trennung und Kennzeichnung zu übrigen Behandlungsmieten zu erfolgen. Die sog. „doppelt belasteten“ Abfälle sind separat von den übrigen zu lagern und zu behandeln.

3.10

Das Vermischen von Abfällen zu dem Zweck, dass durch den Mischvorgang die Zuordnungswerte einer Entsorgungsanlage unterschritten würden oder ein als gefährlich eingestuft Abfall zu einem nicht gefährlichen Abfall würde, ist nicht zulässig. Eine Zusammenführung von kleineren Chargen (Minder Mengen) zum Zwecke einer wirtschaftlichen Behandlung ist nur zulässig, wenn es sich um entsprechende Abfallschlüssel und einer vergleichbaren Schadstoffkonzentration (insbes. der nicht beeinflussbaren Schwermetallgehalte) im Input handelt.

3.11

Das Sanierungsziel für den Abbau der organischen Parameter definiert sich wie folgt:

Tabelle 5 Sanierungszielwerte biologische Bodenbehandlung

Parameter	Sanierungszielwert
EOX	10 [mg/kg TS]
MKW	1.000 [mg/kg TS]
BTEX	1 [mg/kg TS]
LHKW	1 [mg/kg TS]
PCB ₆	0,5 [mg/kg TS]
PAK ₁₆	30 [mg/kg TS]
Phenolindex	100 [µg/l]
TOC	5 Masse %
Benzo(a)pyren	3 [mg/kg TS]

Betriebliche und analytische Kontrolle

3.12

Zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch mit Register zu führen. Dieses hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- Dokumentation der Annahmekontrolle mit Angaben zu Abfallschlüsselnummer, Menge, Herkunftsnachweisen, Deklarationsanalytik gemäß Parameterumfang der NB 3.4 und 3.5
- Nachvollziehbarer tagesaktueller Belegungsplan je Betriebseinheit (BE) mit eindeutiger Zuordnung, der für die Behandlung vorgesehenen Mieten und entsprechenden Angaben zu Abfallart,
- Behandlungsplan mit Beginn, Verlauf, Ende,

- Menge, Herkunft und Qualitätsnachweise der eingesetzten Zuschlagstoffe,
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung,
- Dokumentation der ausnahmsweise zulässigen Mischung von Chargen unterschiedlicher Herkunft zu einer Miete,
- Dokumentation der Auslagerung mit Lagerbelegungsplan, Datum der Auslagerung, Abfallschlüsselnummer, Menge, Qualitätsnachweise,
- Ausgangsanalytik, Nachweis des Entsorgungsweges,
- Dokumentation der Annahmекontrolle/Qualitätsüberwachung der Klärschlamm- und Klärschlammkompost-Zwischenlagerung sowie Erfassung der Ein- und Ausgänge.

3.13

Betriebliche Handlungsanweisungen sind auf den aktuellen Genehmigungsgegenstand und den Stand der Technik anzupassen. Hier ist insbesondere nach dem mikrobiologischen Abbau die restliche Belastung der gleichen Qualität über den Geltungsbereich der LAGA-Zuordnungsklassen hinaus auch auf die Deponieklassen nach Deponieverordnung (DepV) zu definieren. Dabei sind die Regelungen der besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen des Umweltbundesamtes in der jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

3.14

Der Analysenumfang während der Behandlung richtet sich nach den unter NB 3.11 definierten Sanierungszielen.

Entsorgung

3.15

Änderungen im Entsorgungsregime sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, da die o.g. Annahmegrenzwerte (insbes. für Schwermetalle) für die Abfallbehandlungsanlage nur unter der Maßgabe genehmigungsfähig sind, dass nach der Behandlung eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung erfolgen kann.

3.16

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen die folgenden Abfallarten als Output der Anlage zur mikrobiologischen Boden- bzw. Abfallsanierung an:

Tabelle 6 Outputabfälle

Abfallschlüssel	Kurzbezeichnung, Trivialname, oder Handelsname des Stoffes bzw. der Komponente	Ergänzende Hinweise
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Nach erfolgter mikrobiologischer Behandlung;
19 13 02 / 17 05 04	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Die ASN 17 05 04 ist ausschließlich für den Teil reine Bodensanierung im Output zugelassen. Im Ergebnis der Abfallbehandlung kann kein Abfall der ASN 17 05 04 entstehen.

19 12 02	Eisenmetalle	Aussortierte Störstoffe
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06*	Altholz A IV	
19 12 07	Altholz AI - A III	
19 12 11*	Sonstige Abfälle, Materialmischung aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	Sonstige Abfälle, Materialmischung aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

3.17

Für die Abfälle im Ausgang der Behandlung, deren Schwermetallgehalte mindestens die Zuordnungswerte Z 2 nach LAGA TR Boden bzw. Bauschutt einhalten, sind die Annahmeerklärung über die gesamte beantragte Anfallmenge vor Inbetriebnahme nachzureichen.

3.18

Die im Ausgang der Behandlung anfallenden Materialien (Boden bzw. sonstige mineralische Abfälle nach der Sanierung) dürfen nicht zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten eingesetzt werden. Das Bodenmaterial ist entsprechend seiner ermittelten Schadstoffgehalte gemäß LAGA Richtlinie Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) (Stand: 05.11.2004) zu verwerten. Für behandelten Bauschutt gelten entsprechend die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Stand: 09.01.2020). Die nicht verwertungsfähigen Abfälle sind nach Abbau der organischen Schadstoffe gemeinwohlverträglich in dafür zugelassenen Anlagen entsprechend ihrer Deponieklasse zu entsorgen bzw. einzubauen. Werden die Sanierungsziele nicht erreicht, sind die Abfälle anderweitig einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

3.19

Abfälle mit sog. „doppelter Belastung“ sind nach der mikrobiologischen Behandlung direkt in Transportfahrzeuge zu verladen. Eine Auslagerung in das Ausgangslager (BE 5) ist nicht zulässig.

3.20

Störstoffe sind vom Behandlungsgut zu separieren, getrennt zu erfassen und den dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine gesetzeskonforme und dem Stand der Technik entsprechende Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt.

3.21

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Der Vertrag zwischen der Umweltconsulting Hagedorn und dem Abwasserzweckverband Heidelberg für die Übernahme und Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers in der Kläranlage Langenreichenbach ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

4.2

Die Annahmefläche 4.1 ist nach der Einlagerung des Klärschlammes bzw. Klärschlammkomposts arbeitstäglich vollständig besenrein zu säubern.

4.3

Für alle auf den Freiflächen gelagerten Stoffe muss in den jeweiligen Deklarationsanalysen die konkrete Feststellung enthalten sein, dass im Ergebnis der vorgenommenen Analysen die Stoffe gemäß der Vorgaben des § 10 Abs. 1 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden können.

4.4

Für die am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen aufzunehmen:

- formelle Anlagenbeschreibung (Anlagenvolumen, maßgebliche Wassergefährdungsklasse, Gefährdungsstufe, Bewertung von Fachbetriebspflicht und Sachverständigenprüfpflicht)
- technische Anlagenbeschreibung (Schnittstellen zu anderen Anlagen, gehandhabte Stoffe, technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen)
- baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für in der Anlage eingesetzten Bauprodukte und Bauarten
- Nachweise der dichten Ausführung der Lager- und Behandlungsflächen
- Fachbetriebsnachweise und Sachverständigenprüfberichte soweit vorhanden
- Planzeichnungen (sowohl in Schnitt und Draufsicht), Fotodokumentationen.

4.5

Die Flächen zur Zwischenlagerung von Klärschlamm bzw. Klärschlammkompost einschließlich der Annahmefläche 4.1 sind durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen. Dem Sachverständigen ist zu seiner Prüfung mindestens die Anlagendokumentation vorzulegen.

5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Prüfbücher zu den Zelthallen zusammen mit den jeweiligen Nachweisen zum Standsicherheitsnachweis vom 28.12.1993 einem qualifizierten Tragwerksplaner vorzulegen. Die heutige Gültigkeit der, auf Seite 1 der Prüfbücher aufgeführten geprüften statischen Berechnung mit Zeichnungen und Vorbemerkungen vom 28.12.1993 ist durch einen qualifizierten Tragwerksplaner bestätigen zu lassen. Der Zulassungsnachweis des Tragwerksplaners ist den Prüfbüchern beizufügen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5.2

Sollte eine Bestätigung der Gültigkeit der statischen Nachweise und Prüfbücher nicht möglich sein, ist für die Zelthallen ein neuer Standsicherheitsnachweis, der sich auf die dauerhafte ortsfeste Aufstellung dieser Zelthallen bezieht und die darauf bezogenen entsprechenden Auflagen

und Prüfbemerkungen enthält, von einem qualifizierten Tragwerksplaner aufzustellen, welcher mit Zulassungsnachweis des TWP spätestens **zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage** der Genehmigungsbehörde vorliegen muss.

5.3

Im Falle der weiteren Gültigkeit des ursprünglichen Standsicherheitsnachweises und der Prüfbücher ist für die Zelthallen bei der Prüfstelle für fliegende Bauten des TÜV Süd, Wildenfelder Str. 2a, Zwickau durch den Bauherrn/Antragsteller die, unter Ziffer 1 der Verlängerung der Ausführungsgenehmigung geforderte Nachbegehung zur Feststellung der Auflagenabarbeitung der jeweiligen Auflagen der Protokolle der Sachverständigenprüfung vom 13.06.2019 zu beantragen und durchführen zu lassen. Das entsprechende Prüfprotokoll ist dem Prüfbuch beizufügen. Das vervollständigte Prüfbuch muss **spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage** bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

5.4

Die in den Prüfbüchern zu den Zelthallen (Prüfbuch 15.94/04 (1.7) und 15.94/08 (1.3) und 15.94/02 (1.9) in den jeweils aktuellen Verlängerungen der Ausführungsgenehmigung gemachten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind zu beachten, umzusetzen und einzuhalten.

5.5

Vor Ablauf der Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für die Zelthallen ist durch den Betreiber beim TÜV Süd bei beabsichtigtem Weiterbetrieb die erneute Verlängerung unaufgefordert zu beantragen.

5.6

Die Nebenbestimmungen 4.41 und 4.42 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 28.06.1993 des Regierungspräsidiums Leipzig entfallen.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Das gesamte Objekt ist nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Objektes in ausreichender Anzahl mit Feuerlöschern auszustatten. Die notwendige Anzahl an Feuerlöschmittel ist nach den Vorgaben der „Technische Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände zu ermitteln. Die Feuerlöscher sind in einer Höhe von 80 bis 120 cm über Fußboden anzubringen und mit einem Hinweisschild nach ASR A1.3 Stand Februar 2013 zu kennzeichnen.

Das Anbringen der Handfeuerlöscher im Außenbereich hat witterungsgeschützt zu erfolgen.

6.2

Es müssen umgehend die Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 (alt DIN 4844-3: 2003-09) neu erstellt werden.

Hinweis:

Die Pläne müssen gut und sichtbar angebracht werden. Flucht- und Rettungspläne sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6.3

Das Regenrückhaltebecken auf dem Gelände von 400 m³ ist nach DIN 14210 zu ertüchtigen.

6.4

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtliche) und des Rettungsdienstes nutzbar sind (§ 5 SächsBO, DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" bzw. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand: Mai 2011, erschienen als Anhang I zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen).

Die Tragfähigkeit dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Die Aufstellfläche für die Feuerwehr muss dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet werden.

7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Die Gefährdungsbeurteilungen sind entsprechend den Änderungen der Anlage zu erweitern und anzupassen. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (§ 3 BetrSichV, § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV).

7.2

Die Abluftreinigungsanlage der biologischen Bodenbehandlungsanlage hat während der Aufbereitung des kontaminierten Materials durchgängig in Betrieb zu sein. Bei Ausfall der Abluftanlage darf keine Behandlung des kontaminierten Materials erfolgen, da durch die Emissionen Gefährdungen für Arbeitnehmer und Dritte bestehen können (§§ 6, 7 GefStoffV, § 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.6 Abs. 2).

7.3

Für die Abluftreinigungsanlage sind Prüf- und Wartungsintervalle festzulegen sowie die Herstellerangaben zu beachten. Mit der Änderung der biologischen Behandlungsanlage ist eine Prüfung zu veranlassen und der Prüfnachweis der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, zu übermitteln (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.6 und ASR A 3.6 Punkt 6.6).

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit untere Immissionsschutzbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und die Stadtverwaltung Belgern-Schildau.

1.2

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Durch den Anlagenbetreiber sind die im Punkt 12 des Antrags aufgezeigten Maßnahmen nach Betriebseinstellung umzusetzen. Der Nachweis zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG erge-

benden Pflichten ist anhand des im Freistaat Sachsen vorgesehenen Formularsatzes zu § 15 (3) BImSchG zu führen.

2. Wasser

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die LAV - Landwirtschaftliches Verarbeitungszentrum Markranstädt GmbH jetzt Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH beantragte die wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden und mineralischen Abfällen am Standort Sitzenrodaer Straße 50 in 04889 Belgern-Schildau, Gemarkung Schildau, Flur 10, Flurstücke 52/4, 58/2, 58/3, 78/4, 78/10, 78/11, 82/1, 82/3, 91/1 und Gemarkung Sitzenroda, Flur 1, Flurstücke 115/1, 116/, 116/2, 120/2.

Hierbei handelt es sich um eine gemäß § 1 i.V.m. Nummer 8.7.1.1, 8.6.1.1, 8.7.2.1, 8.6.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlage. Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Betreiber der Anlage war bis 31.12.2022 die Umweltconsulting Hagedorn. Die Betreiberpflichten gem. § 52 b BImSchG nahm bis dahin Herr Hagedorn wahr.

Zum 01.01.2023 wurde der Betreiberwechsel zur Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH angezeigt. Die Betreiberpflichten nach § 52b BImSchG nimmt nunmehr Herr Hoyer wahr.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 06.02.2019 im Landratsamt Nordsachsen eingereicht und waren für die abschließende Entscheidung am 03.09.2020 vollständig.

Mit der abschließenden Entscheidung wurde abgewartet, da es von Seiten des Antragstellers Klärungsbedarf bezüglich des Anlagenstandortes gab.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier untere Immissionsschutzbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, das Bauordnungs- und Planungsamt, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und die Stadtverwaltung Belgern-Schildau.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG durch den Vorhabensträger beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGLmSchG i.V.m. SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Anlage zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den von der Antragstellerin im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.3.1 und 8.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die geplante Änderung der Anlage bedarf gemäß § 9 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Prüfung erfolgt entsprechend den Vorprüfungskriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

- Immissionsschutz

Bei der Einzelfallvorprüfung ist überschlägig einzuschätzen, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien - Merkmale des Vor-

habens und Standortbedingungen - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.v. Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG verursachen kann.

Anhand der vorliegenden Unterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aus der Sicht des Immissionsschutzes ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes ausgeschlossen werden.

Grundlage hierfür bilden die eingereichten Antragsunterlagen i.V.m. überschlägigen Berechnungen von Amts wegen. An allen Immissionsorten werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 um mindestens 6 dB bzw. um mehr als 10 dB unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm der betrachteten Anlage können an allen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Außerdem werden zur Vorsorge gegen nachteilige, schädliche Umwelteinwirkungen Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage verfügt und deren Einhaltung regelmäßig überwacht. Im Ergebnis dessen kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

- Wasser

Aus Sicht des Gewässerschutzes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser und auf das Schutzgut Oberflächenwasser beurteilt.

Schutzgut Grundwasser:

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschützteit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine Grundwasserentnahme.
- Im Rahmen des Vorhabens werden keine zusätzlichen Fläche versiegelt. Das auf den bestehenden Flächen anfallende Niederschlagswasser wird als unverschmutztes Niederschlagswasser (NW) gesammelt und dezentral versickert.

Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Region beträgt nach Aktenlage 100 %. Die Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung befinden sich in ca. 2,0 km Entfernung nordwestlich zum Anlagenstandort (WW Schildau). Das Grundwasser wird in einer Tiefe von ca. 25 m entnommen. Im Bereich des Anlagenstandorts ist die Grundwasserfließrichtung in Richtung Nordosten ausgerichtet. Im Ergebnis wird durch den Anlagenstandort die Wasserversorgung nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Oberflächenwasser:

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)

- Wasserqualität
- Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Mit dem Vorhaben sind keine Nutzungen von Oberflächengewässern durch Abwassereinleitungen oder Wasserentnahmen verbunden. Damit werden Oberflächengewässer in ihrem mengenmäßigen, chemischen oder ökologischen Zustand sowie bestehende Nutzungen von Oberflächengewässern durch das geplante Vorhaben nicht direkt beeinflusst.

Zusammenfassung

Nach Auswertung der o.g. Sachverhalte ist aus wasserfachlicher Sicht für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt folgendes festzustellen:

1. Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Oberflächenwasser nicht betroffen.
2. Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (Grundwasserdargebot).
3. Die Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers (Grundwasserqualität und Grundwassergeschüttheit) werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
4. Auswirkungen auf Grundwassernutzungen im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind nicht zu erwarten.
5. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser bestehen für die Dauer des Betriebes der Anlage und sind bei Einstellung des Betriebes durch Entsiegelung der Flächen reversibel.

Grundlage der hier vorliegenden fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung,
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung,
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen sowie
- die Beachtung der Auflagen und Hinweise aus den wasserrechtlichen Stellungnahmen.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

- Naturschutz

Bezüglich der Art und Weise des Änderungsvorhabens (Betriebsänderungen) sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP - Gesetz aufgeführten naturschutzrelevanten Prüfkriterien keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten. Ein Erfordernis zur UVP ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben.

- Abfall/Bodenschutz

Aus abfall- und bodenschutzfachlicher Sicht ergibt sich aus den beantragten Änderungen keine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Im Rahmen Vorhabens kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Es ist mit keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Eine UVP-Pflicht im Sinne des § 5 UVPG ist nicht gegeben. Die Entscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtliche Würdigung

Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 11.10.2011, basierend auf Genehmigungsbescheiden vom 28.06.1993, 28.05.1997, 09.04.1998 und 07.11.2001, beträgt die Behandlungskapazität für genehmigte ASN 40.000 t/a bzw. die Aufnahmekapazität 750 t/d.

Der Zweck dieser Boden- und Abfallbehandlungsanlage in Belgern-Schildau ist die Behandlung des organischen Schadstoffpotentials im verunreinigten Boden bzw. im Abfall durch biologische Verfahren, indem Einrichtungen zur Belüftung der Mieten (Filterlanzen) installiert werden, geeignete Bedingungen unter Zugabe von Zuschlagstoffen, Nährstoffen, Wasser, Belüftung geschaffen werden.

Dazu gehören insbesondere:

- die Einrichtungen nach Anlieferung (Waage), zum Transport und Umschlag der Inputabfälle und Einsatzstoffe, der Eingangskontrolle und Dokumentation,
- die Einrichtungen zur mechanischen Aufbereitung oder zur physikalischen Trennung der Abfälle als Vorbehandlungs- und Nachbehandlungseinrichtungen vor und nach der biologischen Behandlung (z.B. Aussortieren von Störstoffen, Homogenisieren),
- der Mietenaufbau eingehaust in der Halle auf abgedichtetem Untergrund, ggf. mit Dichtungsfolie abgedeckt, Mietenumbau nach Bedarf
- die Einrichtungen zur Ablufferfassung (Strippluft), der Abluftreinigung durch vier Biofilter (B 1.1 - B 1.4) sowie drei Aktivkohlefilter (AF 1 - AF 3), der Abluftableitung in die Atmosphäre (EQ4, EQ 5 - EQ 7),
- die Einrichtungen zur Betriebskontrolle der Behandlungsvorgänge durch Temperaturmessung je Charge und zur Überwachung der Behandlungs- und Lagerbedingungen durch das Betriebstagebuch (u.a. Datum Beginn, Mischrezept, Verlauf, Datum Ende, Betriebsstunden je Charge etc.)
- die diskontinuierlichen Ermittlungen zur Überwachung der Emissionen, z.T. auch im Schnelltest mittels geeignete Prüfröhrchen.

Antragsgegenstand ist nunmehr, auch nicht gefährlich eingestuftem Boden bzw. nicht gefährliche, mineralische Abfälle jeweils biologisch zu behandeln.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung des Betriebes und der Beschaffenheit von zwei genehmigungsbedürftigen Hauptanlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV =

Bodenbehandlungsanlage nicht gefährliches Bodenmaterial,

Nr. 8.7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV =

Mikrobiologische Abfallbehandlungsanlage nicht gefährliche Abfälle einschließlich zugehörige Läger als Nebenanlage Nr. 8.12.2.

Alternativ zur biologischen Behandlung soll der Standort Belgern-Schildau als Klärschlammzwischenlager (ASN 19 08 05 Eingang=Ausgang) genutzt werden. In der Anlage wird nur vorbehandelter Klärschlamm ASN 19 08 05 - stabilisiert und entwässert zeitweilig gelagert, d.h. die Lagerdauer beträgt kleiner 12 Monate.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung des Betriebes und der Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Verunreinigter Boden und Abfälle werden nur aquiriert und am Standort angenommen, wenn das organisch belastete Material anhand eines geeigneten biologischem Abbautest auch als biologisch behandelbar ausgewiesen ist.

D.h. die Bioverfügbarkeit der Schadstoffe muss vor Beginn der Behandlung nachgewiesen sein. In möglichst kurzer, wirtschaftlicher Zeit (zwischen 2 bis 12 Monaten) soll danach das Behandlungsziel erreicht werden.

Schlägt das Behandlungsziel fehl, d.h. die organische Schadstoffanreicherung im Boden oder Abfall führt zu keiner Herstellung eines verwertbaren Materials, zieht dieser Misserfolg die schadlose Abfallentsorgung nach sich.

Das gefährlich eingestufte Bodenmaterial bzw. der gefährlich eingestufte Abfall nach Abschluss der Behandlung wird direkt aus BE 2, BE 3 u./o. BE 4 mit geeigneten Beförderungsmitteln zur Entsorgung verbracht. Hieraus resultieren die Nebenbestimmungen 2.2 und 2.3.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG werden nach Maßgabe der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfüllt.

Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Emissionen ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) heranzuziehen. Als Erkenntnisquelle zum Anlagenbetrieb und der Bewertung des Standes der Technik wurde das BVT - Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken „Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand 2006), z.Z. in Revision und bislang ohne Veröffentlichung von Schlussfolgerungen gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG, genutzt.

Anlage 1 und 2

Behandlungsvorgänge bezüglich des organischen Schadstoffpotentials und der mechanischen Vorbehandlungen finden grundsätzlich im Gebäude statt.

Die Hallenluft der Vorbehandlungshalle AZ5 wird bei Bedarf abgesaugt und einer Abluftreinigungseinrichtung - Biofilter F1 bzw. ARE4 - zugeführt und emittiert über den Abluftkamin F1 bzw. EQ4.

Die in den Mieten zu installierende Austrags-, Luft- und Abgasführungssysteme werden so errichtet und betrieben, dass Abluft abgesaugt wird und einer geeigneten, ausreichend dimensionierten Abluftreinigungseinrichtung, bestehend aus einem System aus Biofiltern je Behandlungszelt (BF1.1 - BF1.4 für die BE 2, BF2.1 - BF2.4 für die BE 3, BF3.1 - BF3.4 für die BE 4) und Zweikammer-Aktivkohlefilter je Behandlungszelt (A1 für BE 2, A2 für BE 3, A3 für BE4), zugeführt wird. Emissionsquellen sind EQ 5 - 7.

Wenn bei der biologischen Boden- bzw. Abfallbehandlung am Standort Belgern-Schildau vornehmlich mineralölkontaminierte Böden bzw. Abfälle gereinigt werden, gehören die Ermittlung organischer Luftschadstoffe, z.B. Gesamtkohlenstoff nach Richtlinie VDI 3481 Bl. 1 (FID-Verfahren) oder nach Richtlinie VDI 3481 Bl. 2 (Silicagel-Verfahren) sowie Benzol, und bei verunreinigtem Boden mit LHKW die Ermittlung zusätzlich von LHKW bzw. Chlorverbindungen, wie Vinylchlorid, zum Überwachungsumfang.

Beim Behandeln von Gießereialtsand können relevante Luftschadstoffe wie Phenole, Formaldehyd, Amine, Benz(a)pyren u.a. in der Strippluft vorhanden sein, die durch wiederkehrende Messungen zu überwachen sind.

Die betriebliche Eigenüberwachung der Aktivkohlefiltersysteme erledigt der Anlagenbetreiber regelmäßig mittels Dräger-Schnellteströhrchen und AUER-PID (siehe Arbeitsanweisung Nr. 8).

Diese und weitere Maßnahmen entsprechen auch gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere:

- Nr. 7: Inbetriebnahme der Absauganlage des Vorbehandlungszeltes
- Nr. 8: Überwachung der den Absauganlagen nachgeschalteten Filter
- Nr. 9: Aufbau der Behandlungsmiete
- Nr. 10: Betrieb und Überwachung der Mietenbelüftung.

Das Wartungsintervall für Aktivkohlefilter und Biofilter ist lt. Hersteller 3 mal jährlich.

Beladene Aktivkohle wird über den Lieferanten der A-Kohle zurückgenommen.

Das Intervall zum Wechsel des Filterbettes des Biofilters (Rindenmulch) ist mit 4 - 5 Jahren angegeben.

Anlage 3

Antragsgegenstand ist, dass der Klärschlamm auf der Abkipfläche angeliefert und mittels Radlader in die Zelthallen verbracht wird. Die Anlieferung und Einlagerung soll an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit einer Kapazität von 750 t je Tag und max. 8 Stunden erfolgen. Die Entleerung der Hallen soll ebenso mittels Radlader außerhalb der Hallen mit einer Kapazität von 1.000 t je Tag und maximal 8 Stunden Arbeitszeit erfolgen.

Somit ergeben sich für die Beschickung 10 Tage bzw. 80 Stunden und für die Entleerung 7 Tage bzw. 56 Stunden. Es wird eine Gesamtumschlagszeit im Jahr von 544 Stunden benötigt.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Lageranlage verursachten Geruchsimmissionen liegen überschlägige Berechnungen in den Antragsunterlagen vor. Zur Ermittlung der Geruchsemmissionen greift der Gutachter IfU GmbH (Stand 12.11.2018, ergänzt 15.04.2020) auf eigene Messerfahrten an vergleichbaren Anlagen zurück und nimmt einen spezifischen Geruchsemissionsfaktor von 6 GE/(m²*s) an. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Lagerung des Klärschlammes/ Klärschlammkompostes **in einer geschlossenen Halle** zu einer 90%igen Minderung der Geruchsemmissionen führen kann. Der Gutachter betrachtet die Lagerung des Klärschlammes oder -kompostes als nicht geruchsrelevant aufgrund des „ruhenden“ Materials.

Folgende Emissionen je Beschickung und je Entleerung werden lt. Gutachter freigesetzt:

Annahmefläche: 500 m² * 6 GE/(m²*s) = 3.000 GE/s

Annahmehalle: 500 m² * 0,6 GE/(m²*s) = 300 GE/s

Lagerhallen je 1.500 m² * 0,6 GE/(m²*s) = 900 GE/s.

Die Ertüchtigung der Bausubstanz durch nachweislich geschlossene Zeltdächer und -wände ist damit begründet.

Die Bestimmung von Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Staubniederschlag lt. TA Luft erfolgte nicht im Änderungs genehmigungsverfahren. Es wurde keine summarische Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen aus Nr. 4 TA Luft durchgeführt.

Der Umfang der Ermittlungspflicht im Genehmigungsverfahren wurde auch deshalb nicht festgestellt auf Grund des unveränderten Jahresdurchsatzes 40.000 t/a für die Bodenbehandlungsanlage und der neu zu bewertenden, reduzierten Gesamtanlagendurchsatzleistung mit 27.000 t/a ASN 19 08 05, der reduzierten Lagermenge 6.750 t als Betriebsvariante A7.

Der Gutachter IfU GmbH (Stand 12.11.2018, ergänzt 15.04.2020) ordnet unter Einbeziehung der VDI 3790 Blatt 3 den Klärschlamm bzw. Klärschlammkompost in die Kategorie „außergewöhnlich feuchtes/ staubarmes Gut“ ein. Die Einordnung wertet die Behörde als Einzelfallentscheidung als nachvollziehbar anhand vorgelegter Analysen der Herkunftsanlage.

Der Ermittlung und Bewertung des Bagatellmassenstroms für Staub gem. TA Luft Nr. 4.6.1.1 durch den Gutachter IfU GmbH (Stand 12.11.2018, ergänzt 04/2020), insbes. verursacht durch den betrieblichen Fahrverkehr, den An- und Ablieferverkehr, dem Lagerumschlag, wird gefolgt. Für die Emissionserklärung sind bei voller Auslastung im Anlagenbetrieb A7 „Klärschlammzwischenlagerung“ ca. 8 kg/Woche Staub (≈ 50 g/h) anzusetzen, vorausgesetzt „außergewöhnlich feuchtes/ staubarmes Gut“.

Maßnahmen zur Staubminderungen sind bei diffusen Emissionen und dem Umgang mit staubenden Gütern zu treffen.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG liegt im Interesse der Anlagenbetreiberin durch den Einsatz moderner mobiler Arbeitsmaschinen und die Veranlassung der regelmäßigen Überprüfung der Arbeitsmaschinen.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung ist laut Antrag sichergestellt.

Immissionsschutz- Lärmschutz

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) heranzuziehen.

Prüfung der Schallsituation

Als schalltechnischer Schwerpunkt wird der Standort der Zerkleinerungsanlage bei den Koordinaten OW: 357705, NW: 5701736 (ETRS89, UTM33N) angesehen. Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) in Schildau in Umgebung der Anlage unter Angabe der Entfernung zum schalltechnischen Schwerpunkt sind:

IO1	Schildau, Wurzener Str. 23b	ca. 1360 m westlich
IO2	Schildau, Sitzenrodaer Str. 29	ca. 940 m nordwestlich
IO3	Schildau, Sitzenrodaer Str. 15	ca. 900 m nordwestlich
IO4	Schildau, Sitzenrodaer Str. 30	ca. 850 m nordwestlich
IO5	Friedrich-Engels-Str. 12	ca. 1000 m östlich
IO6	Gemarkung Sitzenroda, Flur 1, Flurstück 471/160	ca. 830 m südöstlich

Entsprechend der Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 11.03.2019 befinden sich die o.g. maßgeblichen Immissionsorte IO2 und IO3 gemäß der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur in einem allgemeinen Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO), IO5 in einem Dorfgebiet (MD, § 5 BauNVO) und die Immissionsorte IO1, IO4 und IO6 liegen im Außenbereich (AB, § 35 BauGB). Immissionsorte im Außenbereich haben den Schutzanspruch eines Mischgebietes.

Für die Immissionsorte IO1, IO4, IO5 und IO6 werden demzufolge die Immissionsrichtwerte (IRW) für Dorf- bzw. Mischgebiete nach TA Lärm Nr. 6.1 zur Bewertung herangezogen:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Dorf- bzw. Mischgebiet tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Für die Immissionsorte IO2 und IO3 gelten die Immissionsrichtwerte (IRW) für allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm Nr. 6.1:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	55 dB(A)
--------------------------------	----------

nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 40 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet tagsüber 85 dB(A) und nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

In der Nähe der Anlage Richtung Westen befindet sich eine Schießanlage (ca. 190 m entfernt) und eine Pferdesportarena (ca. 350 m entfernt). Hier sind aus der Sicht des Lärmschutzes keine Immissionsorte zu betrachten.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Behandlungsanlage verursachten Lärmimmissionen liegen zum einen überschlägige Berechnungen innerhalb der Antragsunterlagen vor. Es wurden darüber hinaus von Amts wegen eigene überschlägige Berechnungen mittels der Software IMMI 2019 der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG durchgeführt. Hierbei wurde antragsgemäß von einem tags und nachts durchgehenden Betrieb der Ventilatoren und Verdichter der Abgasreinigungsanlagen ausgegangen. Weiterhin wurden Transporte von 38 LKW/d zugrunde gelegt und im Sinne einer Maximalbetrachtung ein dauerhafter Betrieb der Radlader sowie der Brecher- und Siebanlage innerhalb der Betriebszeiten (also max. 11 h/d) angenommen. Neben den Schallimmissionen an den o.g. Immissionsorten wurden auch die Immissionen an der Schieß- und Pferdesportanlage informativ überprüft.

Im Ergebnis der Berechnungen kann Folgendes ausgesagt werden. An den Immissionsorten IO2 und IO3 wird der Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum nach Nr. 6.1 TA Lärm um 6 dB unterschritten. An den Immissionsorten IO1 und IO4 bis IO6 unterschreiten die Beurteilungspegel der Schallimmissionen der Anlage den Immissionsrichtwert nach TA Lärm Nr. 6.1 im Tagzeitraum um mehr als 10 dB. An der Schießanlage beträgt der Beurteilungspegel 63 dB(A), am Pferdehof 58 dB(A). Hier sind jedoch keine maßgeblichen Immissionsorte nach TA Lärm zu berücksichtigen. Nachts werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um deutlich mehr als 10 dB unterschritten.

Weiterhin wurde entsprechend Nr. 7.4 TA Lärm geprüft, wie sich die Emissionen des Transportverkehrs bei Berücksichtigung dieser im Umkreis von bis zu 500 m Entfernung von der Anlage außerhalb des Anlagengeländes auswirken. Es kann an den Immissionsorten in der Sitzenrodaer Straße sowie in der Friedrich-Engels-Straße von einer Vermischung mit dem Verkehr auf der S 16 ausgegangen werden. Die Schallimmissionen der S 16 unter Berücksichtigung von 76 zusätzlichen LKW-Fahrten (bei Annahme, dass alle LKW aus einer Richtung ankommen und abfahren) unterschreiten die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist). Damit sind keine weiteren Maßnahmen bzgl. des Fahrverkehrs erforderlich.

Abfall und Bodenschutz

Hauptzweck der Abfallbehandlungsanlage ist die Beseitigung des organischen Schadstoffpotentials in belasteten Böden bzw. sonstigen mineralischen Abfällen. Die Behandlung besteht aus einer Kombination aus mechanischen und mikrobiologischen Verfahrensschritten. Der mikrobiologische Abbau der organischen Schadstoffe erfolgt im sog. Terraclean® -Verfahren sowohl aerob als auch anaerob.

Je nach Ausgangsbelastung der zu behandelnden Abfälle und Sanierungserfolg sollen die hergestellten Outputabfälle im Anwendungsbereich der LAGA TR Boden bzw. Bauschutt in bzw. im Geltungsbereich der Deponieverordnung entsprechend der Deponieklasse als Deponieersatzbaustoff

Verwendung finden. Bei ausbleibendem Sanierungserfolg sind die Abfälle entsprechend anderweitig einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Zulässige Verwertungs- bzw. Entsorgungswege für sämtliche Outputqualitäten (Zuordnungswerte nach LAGA bzw. DK nach DepV) sowie für aussortierte Störstoffe wurden mit Hilfe von Annahmeerklärungen der jeweiligen Entsorger im Rahmen der Antragstellung eingereicht.

Wasser

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Topographische Lage: Ostwert 357714; Nordwert 5701729.

Die angenommenen Abfälle sind als allgemein wassergefährdend eingestuft. Die Festlegung einer Gefährdungsstufe gemäß § 39 Abs. 1 AwSV ist nach § 3 Abs. 2 AwSV nicht erforderlich.

Die gehandhabte Menge der allgemein wassergefährdenden Stoffe ist größer als 1000 t. Damit ist die Anlage nach § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen zu prüfen. Für die Anlage besteht keine Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 AwSV.

Die grundsätzliche Eignung der Bodensanierungsanlage kann festgestellt werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind für das beantragte Vorhaben keine weiteren wasserrechtlichen Entscheidungen erforderlich.

Naturschutz

Gemäß den Antragsunterlagen haben die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Emissionssituation am Standort. Weiterhin erzeugen die Änderungen keine neuen Versiegelungen von Flächen, da die bestehende Betriebsinfrastruktur wie vorhanden genutzt werden kann.

Das Vorhaben stellt somit nach gegenwärtiger Kenntnis keinen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz dar.

Insgesamt werden nach derzeitiger Einschätzung durch das Änderungsvorhaben keine Belange des Naturschutzes berührt. Die vorgelegten Unterlagen bedürfen aus naturschutzrechtlicher Sicht keiner Ergänzung.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Der Tenor 3 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage von 2 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 2 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der geänderten Anlage zu beginnen.

Tenor 4

Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsor-

gungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung wird dabei zum Regelfall und das Absehen davon zur Ausnahme. Das Bestehen eines atypischen Falls ist vorliegend zu verneinen, Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung zu erbringen für die Erfüllung aller sich im Falle der Betriebsstilllegung ergebenden Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist. Die Leistung einer Sicherheit für die Kosten der Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage stellt sicher, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG auf seine Kosten erfüllt.

Unterbleibt die Nachsorge, wirken potentielle Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt.

Die Nachforderung der Sicherheitsleistung erweist sich insoweit als ein Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter.

Die Sicherheitsleistung soll in ihrer Höhe mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung einer Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Absatz 3 Nr. 2 BImSchG). Zu den Kosten der Abfallentsorgung zählen u.a. auch die notwendigen Analyse-, Entsorgungs- und Transportkosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Ermittlung der marktüblichen Entsorgungskosten erfolgte anhand von Erkenntnissen aus den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nordsachsen befindlichen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich detaillierten und umfangreichen Recherchen der Behörde. Eine Recherche zu Entsorgungskosten für die betreffenden Materialien erfolgte ebenso wie die Ermittlung der Analysekosten in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Umweltamtes des Landkreises Nordsachsen.

Des Weiteren wurden auch die Ermittlungen anderer Behörden (z.B. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) mit herangezogen. Die so ermittelte Summe der Sicherheitsleistung beinhaltet außerdem Kosten für Verladung und Transport und gesondert ermittelte Analysekosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Um zu verhindern, dass die Allgemeinheit letztlich die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zu tragen hat, ist die Festsetzung der Sicherheitsleistung geboten.

In Abstimmung mit der Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH (ehemals LAV Landwirtschaftliches Verarbeitungszentrum Markranstädt GmbH) - nachfolgend Anlagenbetreiber - und der

K. Starke Consult als Antragsverfasser erfolgte die Abstimmung zur Berechnung der Sicherheitsleistung. Eine erste Berechnung der Sicherheitsleistung wurde mit Stand vom 11.04.2019 an den Antragsteller und an die Antragsverfasserin gesandt.

Zum Vorschlag der Berechnung der Sicherheitsleistung durch den Anlagenbetreiber wird wie folgt Stellung genommen.

Mit E-Mail vom 06.05.2019 teilte dieser u.a. mit, dass die Kalkulation der Sicherheitsleistung grundsätzlich nachvollziehbar sei. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die bereits zwischengelagerten 7.200 Tonnen behandeltem Boden im Ausgangslager wird abgelehnt, da dies - wie mehrfach ausführlich erläutert - durch die Betriebs- bzw. Belegungsvariante A 6 mit Start der Betriebsaufnahme wirtschaftlich nicht tragbar sei.

Ziel ist es, analog des „Konzeptes zur Beräumung des derzeitigen Besatzes der Bodensanierungsanlage Schildau“ vom 06.12.2017 das Bodenmaterial im Ausgangslager der ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen (Zeitschiene) sollten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

Weiter teilte der Anlagenbetreiber mit, dass von dem Bodenmaterial keine Gefährdung für die Umwelt ausgehe, da es sich um behandeltes Material aus der Bodenbehandlungsanlage am Standort Schildau handelt (aus Insolvenz der Dierichs & Hagedorn Consulting GmbH).

Der Sachverhalt wurde daraufhin durch die Behörde nochmals geprüft. Der durch den Anlagenbetreiber vorgeschlagenen Verfahrensweise kann aus vorgenannten Gründen und auch in Folge der Spezifik der Anlage (Weiterbetrieb nach Insolvenzverfahren) zugestimmt werden.

Die Verfahrensweise der einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung des Bodenmaterials mit einer Gesamtlagermenge von 7.200 Tonnen wurde im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Nordsachsen, der Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH vom 17.02.2023 unter § 4 Pkt. 4 des Vertrages geregelt.

Eine detaillierte Berechnung der Sicherheitsleistung ist diesem Bescheid beigelegt.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung bleiben die Interessen der Anlagenbetreiber nicht unberücksichtigt, da das Landratsamt Nordsachsen als Behörde jedoch kein Marktteilnehmer ist, können bei der Ermittlung der Entsorgungskosten nur die Entsorgungskosten zum Ansatz gebracht werden, die der Behörde auf Anfrage mitgeteilt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet sicherzustellen, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers die möglicherweise erheblichen entstehenden Kosten zu tragen hat.

Ein milderes Mittel ist zur Erreichung dieses Zwecks nicht ersichtlich, insbesondere ist eine geringere Sicherheitsleistung nicht ausreichend zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung ist auch angemessen. Im Rahmen einer Interessenabwägung wiegt das Interesse der Allgemeinheit, nicht mit den möglicherweise erheblichen Kosten für die Entsorgung belastet zu werden, höher als das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers bzw.

Anlagenbetreibers. Ferner erfolgte die Berechnung der Sicherheitsleistung auf der Grundlage des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Landkreis Nordsachsen. Somit wurde durch den Antragsteller bzw. Anlagenbetreiber die Möglichkeit der freiwilligen Selbstbeschränkung bezüglich der genehmigten Lagermenge genutzt.

Tenor 5

Die Erbringung der Sicherheitsleistung zu dem gesetzten Termin erscheint angemessen und erfüllbar. Die Form der Hinterlegung der Sicherheitsleistung stellt das sicherste Mittel für die Behörde dar.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.6) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

NB 1.1 bis 1.6, NB 2.8

Gesetzliche Grundlage ist §§ 52, 52a BImSchG - Überwachung.

§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b und 2c BImSchG gilt für NB 1.4.

Das Führen von Lagerbestands- bzw. Behandlungslisten, die mit jedem Zu- und Abgang fortzuschreiben sind bzw. in denen der Behandlungsverlauf zu dokumentieren ist, gehört zum ordentlichen Betriebsregime der Anlage.

Die Aufbewahrungsfrist orientiert an gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsintervallen - z. B. PRTR jährlich oder 11. BImSchV „Emissionserklärung“ aller vier Jahre, zuzüglich Sicherheiten.

NB 2.4

Für die Bodenbehandlungsanlage für verunreinigte Böden durch biologische Verfahren, besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten.

In Anhang I zu § 1 Satz 1 der 5. BImSchV sind in Nr. 41 - Anlagen nach Nr. 8.7 aufgeführt.

Auf §§ 53 - 58 BImSchG wird verwiesen.

NB 2.5

Die Festlegung der Betriebszeit erfolgt antragsgemäß. Der Betrieb der Abgaserfassung und -ableitung der Einrichtungen aus dem Vorbehandlungszelt und der Mietenabsaugung über EQ4, EQ 5 - 7 kann kontinuierlich, d.h. im durchgängigen Betrieb ohne Abschaltung mit Ende der Betriebszeit erfolgen, sofern es zur Erreichung des Behandlungszieles erforderlich ist. Diese Betriebszeiten werden gesondert erfasst und dokumentiert.

NB 2.6 bis 2.9, NB 2.12

Die in der TA Luft aufgeführten Emissionsvorsorgeanforderungen in Nr. 5.2.3, die besonderen baulichen und betrieblichen Anforderungen der Nr. 5.4.8.11.2, Nr. 5.4.8.12-5.4.8.14 konkretisieren Vorsorgeanforderungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zum Instandhalten der Anlage wird unterstellt, dass die Bodenplatte der Behandlungsflächen in Zelt 3/1 bis 3/3 nach entsprechender planmäßiger Beräumung regelmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird und bei Beschädigungen die sofortige Reparatur veranlasst wird.

Eine Leistungsüberprüfung kann durch Schnelltests (z.B. Dräger) erfolgen oder durch den regelmäßigen Filteraustausch i.V.m. der Gewährleistungserklärung des Biofilterherstellers oder der ARE nachgewiesen werden.

NB 2.9, NB 2.10

Die Prüfung der Unterschreitung der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ im Abgas wird erforderlich, wenn Geruchsbeschwerden vorliegen, die dem Anlagenbetrieb zuzuordnen sind.

NB 2.10 bis 2.12

Die relevanten Luftschadstoffe bzw. Geruchsstoffe, die beim Anlagenbetrieb emittieren können, sind in den NB erfasst. Rechtsgrundlage ist die TA Luft.

Der Nachweis der Einhaltung vorgegebener Emissionsbegrenzungen ist in §§ 26, 28 BImSchG gesetzlich vorgegeben.

Eine Ermittlung von Vinylchlorid und anorganischen Chlorverbindungen ist beim Vorhandensein entsprechender Schadstoffe im Behandlungsgut vor auszusetzen.

Die in der Nebenbestimmung NB 2.13 angegebenen, einzuhaltenden Lärm - Immissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) Nr. 6.1 festgelegt.

Die festgelegten Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten IO2 und IO3 wurden gegenüber den entsprechend der Gebietseinstufung geltenden Immissionsrichtwerten (IRW) nach Nr. 6.1 TA Lärm um 5 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte angesichts der in eigenen überschlägigen Berechnungen von Amts wegen ermittelten Beurteilungspegel. Aufgrund der Unterschreitung der zulässigen IRW von mindestens 5 dB an den genannten Immissionsorten ist der von der hier zu beurteilenden Anlage an den genannten Immissionsorten im jeweiligen Beurteilungszeitraum verursachte Immissionsbeitrag als relevant zur Gesamtbelastung im Sinne Nr. 3.2.1 TA Lärm anzusehen. In der näheren Umgebung liegen weitere gewerbliche Lärmvorbelastungen vor. Dazu gehören der Schießstand des Privilegierte Schützengilde Schildau e. V. in unmittelbarer Nähe zur hier betrachteten Anlage, die Fleischverarbeitung der SFW Schildauer Fleisch und Wurstwaren GmbH in der Sitzenrodaer Str. 5 sowie die Lacherdinger GmbH & Co. Tiefbau KG in der Sitzenrodaer Str. 16 in Schildau. Die ebenfalls neben der hier zu betrachtenden Anlage liegende Pferdesportanlage wird bzgl. Lärm als unproblematisch angesehen.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose zur „Erweiterung der Anlage für die Fleisch- und Wurstwarenproduktion am Standort Schildau“ der Lücking & Härtel GmbH vom 31.08.2020 (Berichtsnr.: 0763-G-01-31.08.2020/3) liegen im Tagzeitraum bereits die unmittelbar neben der Fleischverarbeitungsanlage liegenden Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Daher ist an den hier betrachteten IO2 und IO3 mit keinem Lärmimmissionsbeitrag durch diese Anlage zu rechnen. Die Lacherdinger GmbH & Co. Tiefbau KG in der Sitzenrodaer Str. 16 muss bereits an näher gelegenen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) unterschreiten. Aufgrund der Entfernungsverhältnisse ist der Immissionsbeitrag dieser Anlage überschlägig am IO2 um ca. 10 dB geringer. Die Schießanlage kann entsprechend dem dafür gültigen Genehmigungsbestand an der nächstgelegenen Wohnbebauung den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) voll ausschöpfen. Gleichzeitig wurde eine maximale Schusszahl von 10.000 Schuss festgelegt. In der diesbezüglichen Fachstellungnahme des staatlichen Umweltafaches vom 04.02.1997 (Az.: 8823.12-10.18-389260) wird ausgeführt, dass bei dieser Schusszahl ein Beurteilungspegel von 52 dB(A) erreicht wird. Anhand diverser Überwachungsprotokolle der unteren Immissionsschutzbehörde bezüglich der Schießanlage werden diese Schusszahlen nicht ausgeschöpft. Unter diesen Voraussetzungen erreicht die Gesamtbelastung an den maßgeblichen

Immissionsorten maximal 55 dB(A). Damit ist der IRW für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 TA Lärm gerade eingehalten. Dies stellt aus hiesiger Sicht jedoch den „worst-case“-Fall dar.

An den Immissionsorten IO2 und IO3 unterschreiten die Beurteilungspegel der von der Anlage verursachten Schallimmissionen nachts sowie an allen anderen Immissionsorten tags und nachts die jeweiligen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 um mehr als 10 dB. Damit liegen die Immissionsorte in den angegebenen Zeiträumen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Lärm Nr. 2.2. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm können an allen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Aufgrund des Nachweises der Einhaltung der genannten Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten IO2 und IO3 stellt deren Reduzierung gegenüber den IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar.

Die Zuordnung der Immissionsorte IO2 und IO3 zu einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) erfolgte entsprechend der Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 11.03.2019 gemäß der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur.

Die Nebenbestimmungen NB 2.14 und NB 2.15 ergehen antragsgemäß. Die NB 2.14 ist ferner erforderlich, damit die in NB 2.13 festgelegten Immissionswerte eingehalten werden.

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

NB 3.1

Die voraussichtliche Behandlungsdauer und somit auch die Dauer der Lagerung war in der Betriebsbeschreibung des Genehmigungsantrages vom 17.05.2011 auf weniger als 1 Jahr konzipiert. Nach zwischenzeitlicher Stilllegung der Bodenbehandlung seit 2013, ist diese Dauer nunmehr weit überschritten. Zur Behandlung vorgesehene Abfälle lagern teilweise ohne ersichtliche Trennung der Chargen in den für die Behandlung vorgesehenen Betriebseinheiten. Als Voraussetzung für die neuerliche Annahme von Abfällen zur mikrobiologischen Behandlung ist zunächst ein ordnungsgemäßer Zustand der Betriebseinheiten herzustellen, welcher eine genehmigungskonforme Lagerung und Behandlung der Abfälle ermöglicht. Dazu ist die Entsorgung der seit mehr als 1 Jahr lagernden Abfälle in den zukünftig für die Behandlung vorgesehenen Einheiten erforderlich. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Abfällen ist vorab eine Entsorgungskonzeption einzureichen. Im Rahmen dieser Konzeption sind die Abfallfraktionen unter Angabe der Abfallarten und -mengen sowie geplante Entsorgungswege zu erfassen und zur Prüfung der Zulässigkeit der zuständigen Behörde einzureichen. Nach behördlicher Bestätigung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung kann die Annahme von weiteren Abfällen im bestimmungsgemäßen Betrieb erfolgen.

NB 3.2 bis 3.8

Die zur Behandlung zugelassene Positivliste wird um nicht gefährliche Spiegeleinträge erweitert. Die Bestätigung der zugelassenen Abfallarten und Zuschlagstoffe erfolgt antragsgemäß. Annahmegrenzwerte, welche bereits mit Bescheid vom 11.10.2011 genehmigt waren, werden für die Parameter EOX und LHKW reduziert. Zulässige Entsorgungswege für das Outputmaterial auch bei negativem Sanierungsergebnis wurden mittels Annahmeerklärung der Entsorger beigebracht, so dass in jedem Fall eine ordnungsgemäße Entsorgung gesichert ist. Grundsätzlich handelt es sich um Abfälle, die zur mikrobiologischen Sanierung geeignet sind und nach erfolgreicher Behandlung einer Verwertung zugeführt werden können.

Im Speziellen ist die Abbaubarkeit anhand geeigneter und anerkannter analytischer Labortests (Bsp. Respirationstest) nachzuweisen, so dass nur Abfälle in die Anlage gelangen, die zur Behand-

lung geeignet sind. Eine mögliche Inhibition des mikrobiellen Schadstoffabbaus durch Schwermetalle soll damit erkannt werden.

Vor der Übernahme ist eine Betrachtung mittels „Hazard Check“ vorzunehmen. Die Ermittlung der gefahrenrelevanten Eigenschaften hat gemäß Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie zu erfolgen. Die im Vorfeld der Übernahme des kontaminierten Materials ermittelten Werte für mikrobiologisch nicht abbaubare Inhaltsstoffe werden in den Output übernommen.

Die Anlage soll künftig in flexiblen Betriebsvarianten, je nach Bedarf, einerseits zur biologischen Behandlung von verunreinigten Böden und sonstigen mineralischen Abfällen, der Beseitigung des organischen Schadstoffpotentials der Eingangsstoffe und andererseits als Klärschlammzwischenlager dienen. Zu diesem Zweck wird die Annahme und zeitweilige Lagerung von Klärschlämmen und Klärschlammkompost als organischer Sekundärrohstoffdünger für die landwirtschaftliche Verwertung genehmigt. Die ordnungsgemäße Verwertung ist über Abnahmeverträge sichergestellt.

NB 3.9-3.12

Nach § 9 KrWG sind Abfälle zur Verwertung grundsätzlich getrennt zu halten. Eine Vermischung ist im Ausnahmefall zulässig, wenn sie in einer nach dem BImSchG dafür zugelassenen Anlage erfolgt, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eingehalten werden und das Vermischungsverfahren dabei grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht. Die Zulässigkeit wird entsprechend der NB nur unter bestimmten engen Voraussetzungen gestattet und mit den notwendigen Eintragungen im Betriebstagebuch folglich überwacht. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

NB 3.13 - 3.20

Ursächlich für die Erweiterung der Outputabfallliste ist hier u.a. der Geltungsbereich der LAGA TR Boden, welcher Böden nach der Behandlung aus Bodensanierungsanlagen mit der ASN 17 05 04 deklariert. Zudem ist das Argument der Annahmebeschränkungen vieler Kiesgrubenbetreiber einschlägig. Änderungen an den Genehmigungen sind zeitaufwändig. Die Deklaration 17 05 04 ist zudem eindeutig im Gegensatz zu 19 13 02 bzw. 19 12 12. Für den Bereich Bauschutt wurden aus abfallfachlicher Sicht keine Änderungen im Output zugelassen.

Das betriebliche Entsorgungsregime beinhaltet die Verwertung von bis zu 8.000 t/a des behandelten/sanierten Bodenmaterials mit den insbes. hohen Schwermetallgehalten (sog. "doppelt belastete Abfälle") zur Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) auf der Zentraldeponie Cröbern. Entsprechende Annahmeerklärungen für Abfälle mit der ASN 19 13 01* und 19 13 02 liegen vor.

Für die übrigen Outputabfälle (ASN 17 05 04; 19 13 02), die mit bis zu 40.000 t/a (Bodenbehandlung) bzw. 38.000 t/a („Abfallbehandlung“) beantragt sind, liegen beispielhaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Annahmeerklärungen der AMAND Umwelttechnik Rochlitz GmbH & Co. KG Kiesgrube Stöbnig, WEV und Bothur GmbH & Co. KG vor. Aufgrund teilweise fehlender Mengeneintragung ist nicht nachvollziehbar, ob die Annahme der Gesamtmenge gesichert ist. Entsprechende aktualisierte und vollständig ausgefüllte Annahmeerklärungen werden zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung vor Inbetriebnahme kontrolliert.

In Bodenbehandlungsanlagen saniertes Material entspricht nicht den Anforderungen nach § 12 BBodSchV und ist daher von dieser Anwendung auszuschließen.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 KrWG. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

Zum Ausschluss einer Vermischung der Materialien mit und ohne „Doppelbelastung“ ist die strikte Trennung vor, während und nach der Behandlung erforderlich und die zeitweise Aufbewahrung im Ausgangslager (BE 5) unzulässig.

NB 3.21

Diese NB ergibt sich gemäß § 2 Nr. 1bb) der AbfBeauftrV. (Relevant für Betriebsvarianten 1 und 2)

Wasser

NB 4.1

Diese NB begründet sich mit § 55 WHG und ist erforderlich, da der in der NB genannte abgeschlossene Vertrag in den Antragsunterlagen nicht enthalten ist.

NB 4.2

Diese Forderung begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 AwSV i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AwSV und ist erforderlich, um eine Verunreinigung des anfallenden Niederschlagwassers mit den als allgemein wassergefährdend eingestuften Stoffen auf ein Minimum zu reduzieren.

NB 4.3

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 AwSV. Die Lagerung wassergefährdender Stoffen auf den Freiflächen entspricht nicht den Anforderungen der AwSV. Diese NB ist erforderlich für den Nachweis, dass auf der Fläche nur nicht wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

NB 4.4

Diese NB begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

NB 4.5

Diese NB begründet sich mit Anlage 5 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zur Durchführung einer Sachverständigenprüfung enthalten.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse des Betreibers.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden am Standort Schildau im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 6, 9 und 18 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ. Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist der Betreiberin aufgrund der Antragstellung individuell zurechenbar. Sie ist somit zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet.

Die Gebührenberechnung ergibt sich nach Lfd. Nr. 54, Tarifstelle 1.4 des 10. SächsKVZ. Danach ist für eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1. bezogen auf die Kosten der Änderung vorgesehen. Gemäß der Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.5 sind Gebühren von mindestens und höchstens zu erheben, wenn die Gebührenbemessung nach Errichtungskosten den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht deckt.

Für diesen Bescheid wird nunmehr unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes eine Gebühr i.H.v. [REDACTED] erhoben.

Gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 Nr. 7 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, d. h. [REDACTED] - [REDACTED]

[REDACTED] = [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit [REDACTED].

3.

Die Verwaltungskosten gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

eininzuzahlen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	Zusammenfassung Genehmigungsstand/Varianten
Anlage 4	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 5	Berechnung Sicherheitsleistung
Anlage 6	Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 17.02.2023

Anlage 1 - Antragsunterlagen

Seiten-/ Zeichnungszahl

0.	Deckblatt	1
1.	Inhaltsübersicht	14
2.	Antrag/Allgemeines/ Standort und Umgebung	25
3.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibungen	154
4.	Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten	98
5.	Emissionen / Immissionen	69
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
7.	Anlagensicherheit / Arbeitsschutz / Brandschutz	20
8.	Eingriffe in die Natur und Landschaft	9
9.	Energieeffizienz	2
10.	Bauantrag / Bauvorlagen	1
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
14.	Ausgangszustandsbericht	3
15.	Sonstige Unterlagen	1

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- TA Luft 2021 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 - “ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3008)
- NachwV Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- SächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366)
- DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)
- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 14. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)

- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
10. SächsKVZ Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486)

Anlage 3 - Zusammenfassung Genehmigungsstand/Varianten

Bodenbehandlungsanlage im Kapitel III

mit Nr. 8.6.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV =
 Bodenbehandlungsanlage gefährliches Bodenmaterial,
 mit Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV =
 Bodenbehandlungsanlage nicht gefährliches Bodenmaterial

Variante A1 - ausschließlich Bodenbehandlung in BE 1 Annahmezelt (AZ5) und BE 2 - BE 4

Folgende ASN können zum Einsatz kommen:

Verunreinigtes Bodenmaterial, gefährlich eingestuft

	Bezeichnung	ASN
	Boden	17 05 03*
	Boden mit LHKW	17 05 03*
	Nasser Boden/Baggergut	17 05 05*
	Schlamm aus der Sanierung von Boden, Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser	19 13 03*, 19 13 05*

Verunreinigtes Bodenmaterial, nicht gefährlich eingestuft

	Bezeichnung	ASN
	Boden	17 05 04
	Boden/Baggergut	17 05 06
	Schlamm aus der Sanierung von Boden, Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser	19 13 04, 19 13 06

Folgende ASN können mit Hilfsstoff/Zuschlagstoff zum Einsatz kommen: Die Rezeptur / Mischrate wird vor der Behandlung festgelegt.

Verunreinigtes Bodenmaterial, gefährlich eingestuft

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
90 %	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	19 13 01*	
10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02

Verunreinigtes Bodenmaterial, nicht gefährlich eingestuft

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
90 %	Mineralien, z.B. Sand, Steine, Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	19 12 09, 19 13 02	
10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02

Die Gesamtbelegung setzt sich wie folgt zusammen:

BE 1 Annahmezelt AZ5 = 560 t mit dem Zweck der Vorsortierung/Störstoffentnahme und mechanischen Vorbehandlung

- Steinelager SL 6/1 = 260 t Lagergut für aussortierte Steine ASN 19 12 09
- BE 2 Zelthalle ZH 3/1 = Schadstoffabbau mit bis zu 3.200 t Behandlungsgut Boden
- BE 3 Zelthalle ZH 3/2 = Schadstoffabbau mit bis zu 3.000 t Behandlungsgut Boden
- BE 4 Zelthalle ZH 3/3 = Schadstoffabbau mit bis zu 3.200 t Behandlungsgut Boden.

Die Nutzung der Fläche Ausgangslager SW6/2 und Freifläche FF 6/3 gehört zum Umfang der Variante A1 mit 6.200 t Lagerkapazität ASN 17 05 04, 19 13 02.

Variante A6

- Bodenbehandlung in BE 1 AZ5 und BE 3 sowie Klärschlammager in BE 1 Annahmefläche (AF4/1), BE 2 und BE 4

Die Gesamtbelegung setzt sich wie folgt zusammen (zu den ASN und Mischungen siehe Variante A1):

- BE 1 Annahmezelt AZ5 = 560 t mit dem Zweck der Vorsortierung und mechanischen Vorbehandlung
- Steinelager SL 6/1 = 260 t Lagergut für aussortierte Steine ASN 19 12 09
- BE 2 Zelthalle ZH 3/1 = 2.000 t Lagergut ASN 19 08 05
- BE 3 Zelthalle ZH 3/2 = Schadstoffabbau mit 3.000 t Behandlungsgut Boden
- BE 4 Zelthalle ZH 3/3 = 2.000 t Lagergut ASN 19 08 05.

Es erfolgt lt. Antrag in Phase A6 keine Nutzung bzw. Abbau der Lagermenge der BE 5 Ausgangslager SW6/2 + FF 6/3 mit den vorhandenen 6.200 t + 1.000 t Reserve Lagergut ASN 17 05 04, ASN 19 13 02.

Biologische Abfallbehandlungsanlage im Kapitel IV

Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV =
 Mikrobiologische Abfallbehandlungsanlage gefährliche Abfälle einschl. zugehöriges Lager als Nebenanlage Nr. 8.12.1.1 sowie
 Nr. 8.7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV =
 Mikrobiologische Abfallbehandlungsanlage nicht gefährliche Abfälle einschl. zugehörige Lager als Nebenanlage Nr. 8.12.2

Variante A1 - ausschließlich Abfallbehandlung in BE 1 Annahmezelt (AZ5) und BE 2 - BE 4
 Folgende ASN können zum Einsatz kommen:

Gefährliche Abfälle

	Bezeichnung	ASN
	Sandfangrückstände (Schlämme aus Einlaufschächten)	13 05 03*
	Abscheiderschlämme (Abfallgemische aus Sandfanganlagen)	13 05 08*

Folgende ASN können zum Einsatz kommen mit Zuschlagstoff: Die Rezeptur/Mischrate wird vor der Behandlung festgelegt.

Gefährliche Abfälle

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Gleisschotter (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 05 07*	
70 - 80 %	Boden	17 05 03*	

0 - 10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02
----------	---	--	------------------------------

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Bauschutt (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 01 06*	
70 - 80 %	Boden	17 05 03*	
0 - 10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Gleisschotter (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 05 07*	ohne
60 - 70 %	Boden	17 05 03*	ohne
0 - 20 %	Baggergut	17 05 05*	ohne

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Bauschutt (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 01 06*	ohne
60 - 70 %	Boden	17 05 03*	ohne
0 - 20 %	Baggergut	17 05 05*	ohne

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
30 %	Gießereialtsand Eisen/Stahl nach dem Gießen, gebrochen oder Gießereialtsand Nichteisenmetallurgie nach dem Gießen, gebrochen	10 09 07* oder 10 10 07*	ohne
70 %	Boden	17 05 03*	ohne

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
30 %	Gießereialtsand Eisen/Stahl nach dem Gießen, gebrochen oder Gießereialtsand Nichteisenmetallurgie nach dem Gießen, gebrochen	10 09 07* oder 10 10 07*	
60 %	Boden	17 05 03*	
10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02

nicht gefährliche Abfälle

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Gleisschotter (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 05 08	
70 - 80 %	Boden	17 05 04	
0 - 10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Bauschutt (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 01 07	
70 - 80 %	Boden	17 05 04	

0 - 10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02
----------	---	--	------------------------------

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Gleisschotter (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 05 08	ohne
60 - 70 %	Boden	17 05 04	ohne
0 - 20 %	Baggergut	17 05 06	ohne

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
10 - 20 %	Bauschutt (Feinkorn aus Vorbehandlung)	17 01 07	ohne
60 - 70 %	Boden	17 05 04	ohne
0 - 20 %	Baggergut	17 05 06	ohne

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
30 %	Gießereialsand Eisen/Stahl vor dem Gießen, gebrochen oder	10 09 06	ohne
	Gießereialsand Eisen/Stahl nach dem Gießen, gebrochen oder	10 09 08	
	Gießereialsand Nichteisenmetallurgie vor dem Gießen, gebrochen oder	10 10 06	
	Gießereialsand Nichteisenmetallurgie nach dem Gießen, gebrochen	10 10 08	
70 %	Boden	17 05 04	ohne

Menge	Bezeichnung	ASN	ASN Zuschlag
30 %	Gießereialsand Eisen/Stahl vor dem Gießen, gebrochen oder	10 09 06	
	Gießereialsand Eisen/Stahl nach dem Gießen, gebrochen oder	10 09 08	
	Gießereialsand Nichteisenmetallurgie vor dem Gießen, gebrochen oder	10 10 06	
	Gießereialsand Nichteisenmetallurgie nach dem Gießen, gebrochen	10 10 08	
60 %	Boden	17 05 04	
10 %	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung oder Sandfangrückstände		03 03 11 oder 19 08 02

Die Gesamtbelegung setzt sich wie folgt zusammen:

- BE 1 Annahmezelt AZ5 = 560 t mit dem Zweck der Vorsortierung/Störstoffentnahme und mechanischen Vorbehandlung
Steinelager SL 6/1 = 260 t Lagergut für aussortierte Steine ASN 19 12 09
- BE 2 Zelthalle ZH 3/1 = Schadstoffabbau mit bis zu 3.200 t Behandlungsgut Abfall
- BE 3 Zelthalle ZH 3/2 = Schadstoffabbau mit bis zu 3.000 t Behandlungsgut Abfall
- BE 4 Zelthalle ZH 3/3 = Schadstoffabbau mit bis zu 3.200 t Behandlungsgut Abfall.

Die Nutzung der Fläche Ausgangslager SW6/2 und Freifläche FF 6/3 gehört zum Umfang der Variante A1 mit 6.200 t Lagerkapazität ASN 17 05 04, 19 13 02.

Variante A6 - Abfallbehandlung in BE 1 AZ5 und BE 3 sowie Klärschlammager in BE 1 Annahmefläche (AF4/1), BE 2 und BE 4

Die Gesamtbelegung setzt sich wie folgt zusammen (zu den ASN und Mischungen siehe Variante A1):

BE 1	Annahmezelt AZ5	= 560 t mit dem Zweck der Vorsortierung und mechanischen Vorbehandlung
	Steinelager SL 6/1	= 260 t Lagergut für aussortierte Steine ASN 19 12 09
BE 2	Zelthalle ZH 3/1	= 2.000 t Lagergut ASN 19 08 05
BE 3	Zelthalle ZH 3/2	= Schadstoffabbau mit 3.000 t Behandlungsgut Abfall
BE 4	Zelthalle ZH 3/3	= 2.000 t Lagergut ASN 19 08 05.

Klärschlammzwischenlager im Kapitel V

Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Variante A7

- Klärschlammzwischenlagerung in BE 1 Annahmezelt (AZ5) und BE 2 bis BE 4
- ASN 19 08 05 vorbehandelt, d.h. entwässert, stabilisiert
- Eingang = Ausgang bez. Der Massebilanz

Lagermenge 6.750 t, davon

BE 1	Annahmezelt AZ5	= 750 t Lagergut ASN 19 08 05
	Fläche für Annahme/Entladung LkW vor den Zelthallen ZH 3/1 und ZH 3/2	
BE 2	Zelthalle ZH 3/1	= 2.000 t Lagergut ASN 19 08 05
BE 3	Zelthalle ZH 3/2	= 2.000 t Lagergut ASN 19 08 05
BE 4	Zelthalle ZH 3/3	= 2.000 t Lagergut ASN 19 08 05.

Die Durchsatzkapazität beträgt bis zu 27.000 t/a bei 4 mal im Jahr Umschlag (rechnerisch 6.750 t/Umschlagphase).

Die Nutzung der Fläche Steinelager SL6/1, Ausgangslager SW6/2 und Freifläche FF 6/3 mit fiktiver Reservelagerfläche 1.000 t ist nicht Gegenstand der A7.